

Beschlussempfehlung

Hannover, den 05.12.2018

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Familienpflegezeit für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/149

Berichterstattung: Abg. Dunja Kreiser (SPD)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Thomas Adasch
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/149

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Gesetz
zur Einführung einer Familienpflegezeit für
Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter
sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie sind zu verabschieden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen eine Beamtin oder ein Beamter auf Lebenszeit in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen ist oder versetzt werden kann.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Höchstalter“ angefügt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- c) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) In das Beamtenverhältnis auf Widerruf kann in einen Vorbereitungsdienst einge-

Gesetz
zur Einführung einer Familienpflegezeit für
Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter
sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

- 0/1. In § 5 Abs. 1 werden die Sätze 4 und 5 durch die folgenden neuen Sätze 4 bis 8 ersetzt:**

„⁴Die Probezeit kann bei besonderer Bewährung bis auf ein Jahr verkürzt werden. ⁵Die Probezeit verkürzt sich um die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge und Elternzeit ohne Dienstbezüge, soweit der Urlaub oder die Elternzeit während des für die Probezeit vorgesehenen Zeitraums in Anspruch genommen wird. ⁶Verkürzt sich die Probezeit nach Satz 5 wegen eines Urlaubs nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Elternzeit nach den nach § 81 geltenden Rechtsvorschriften auf weniger als ein Jahr, so ist sie auf ein Jahr zu verlängern. ⁷Im Übrigen ist eine Verlängerung der Probezeit nicht zulässig. ⁸Eine Anrechnung nach Satz 3 und eine Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit nach den Sätzen 4 bis 6 können nebeneinander erfolgen.“

1. *unverändert*

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) *unverändert*
- c) Es werden die folgenden Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) In das Beamtenverhältnis auf Widerruf **zur Ableistung eines Vorbereitungs-**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/149

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

stellt werden, wer das 40. Lebensjahr, als schwerbehinderter Mensch das 45. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat.

(3) Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber können in ein Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wenn sie das 45. Lebensjahr, als schwerbehinderte Menschen das 48. Lebensjahr, noch nicht vollendet haben.“

3. § 25 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. Ausnahmen von den Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst und in ein Beamtenverhältnis auf Probe, insbesondere um den Abschluss einer Berufsausbildung zu gewährleisten, zum Ausgleich von Nachteilen durch die Betreuung oder Pflege von Kindern oder sonstigen Angehörigen und für Fälle, in denen ihre Anwendung dienstlichen Belangen widerspricht oder unbillig ist.“

4. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.“

dienstes kann eingestellt werden, wer das 40. Lebensjahr, als schwerbehinderter Mensch das 45. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat.

(3) **Eine Laufbahnbewerberin oder ein Laufbahnbewerber kann** in **das** Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wenn sie **oder er** das 45. Lebensjahr, als **schwerbehinderter Mensch** das 48. Lebensjahr, noch nicht vollendet **hat**.“

3. § 25 **wird wie folgt geändert:**

a) **Nummer 8** erhält folgende Fassung:

„8. Ausnahmen von den Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in **das Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes** und in **das** Beamtenverhältnis auf Probe **als Laufbahnbewerberin oder Laufbahnbewerber für den Fall, dass die Anwendung der jeweiligen Höchstaltersgrenze zur Erreichung des Ziels, eine angemessene Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand zu gewährleisten, nicht erforderlich oder nicht angemessen wäre**, insbesondere um den Abschluss einer Berufsausbildung zu gewährleisten, zum Ausgleich von Nachteilen durch die Betreuung oder Pflege von Kindern oder sonstigen Angehörigen und für Fälle, in denen **die** Anwendung **der Höchstaltersgrenze** dienstlichen Belangen **widersprüche** oder unbillig **wäre**.“

b) **In Nummer 9 werden nach dem Wort „Verlängerung“ ein Komma sowie die Worte „ihre Verkürzung um Zeiten der Betreuung oder Pflege eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen“ eingefügt.**

4. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beamtinnen und Beamte _____ können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.“

4/1. In § 62 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „wenn“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/149

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

5. Nach § 62 wird der folgende § 62 a eingefügt:

„§ 62 a
Familienpflegezeit

(1) ¹Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen ist auf Antrag für die Dauer von längstens 48 Monaten Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit zu bewilligen zur Pflege einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) in häuslicher Umgebung, es sei denn, dass zwingende dienstliche Belange entgegenstehen. ²Die Pflegebedürftigkeit ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.

5. Nach § 62 wird der folgende § 62 a eingefügt:

„§ 62 a
Familienpflegezeit

(1) ¹Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen, **die**

1. **eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen _____ (§ 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes - PflegeZG) in häuslicher Umgebung tatsächlich pflegen oder**
2. **eine minderjährige pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung tatsächlich betreuen,**

ist auf Antrag _____ (jetzt in Absatz 1/1 Satz 1) Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit zu bewilligen, **soweit** zwingende dienstliche Belange **nicht** entgegenstehen. ²Die Pflegebedürftigkeit ist durch _____ **ein ärztliches Gutachten** oder **eine** Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch _____ **eine entsprechende** Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.

(1/1) ¹Familienpflegezeit wird für die Dauer von längstens 48 Monaten **bewilligt und gliedert sich in zwei gleich lange, jeweils zusammenhängende und unmittelbar aufeinanderfolgende Zeiträume (Pflegephase und Nachpflegephase).** ²Ist die Pflegephase _____ **zunächst auf** weniger als 24 Monate **festgesetzt** worden, so ist sie **auf Antrag** bis zur Dauer von 24 Monaten **zu verlängern, soweit** die Voraussetzungen des Absatzes 1 **weiterhin** vorliegen; **die Nachpflegephase ist entsprechend zu verlängern.** ³Fallen die **Voraussetzungen des Absatzes 1 während der Pflegephase weg, so ist das Ende der Pflegephase neu auf den Ablauf des Monats festzusetzen,** der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen **weggefallen sind; die Nachpflegephase ist entsprechend zu verkürzen.** ⁴Eine Bewilligung darf nur erfolgen, **soweit** eine vollständige Ableistung der Pflege- und Nachpflegephase vor Beginn des Ruhestandes möglich ist.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/149

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(2) ¹Die Bewilligung erfolgt mit der Maßgabe, dass

1. in einer zusammenhängenden Pflegephase von längstens 24 Monaten Dienst mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit geleistet wird und
2. in einer sich unmittelbar anschließenden gleichlangen Nachpflegephase Dienst in einem Umfang geleistet wird, der mindestens der wöchentlichen Arbeitszeit entspricht, die vor der Pflegephase geleistet worden ist.

²Eine Bewilligung darf nur erfolgen, wenn eine vollständige Ableistung der Pflege- und Nachpflegephase vor Beginn des Ruhestandes möglich ist. ³Ist die Pflegephase der Familienpflegezeit für weniger als 24 Monate bewilligt worden, so kann sie nachträglich bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. ⁴Die Bewilligung der Familienpflegezeit ist mit einem Widerrufsvorbehalt für die Fälle des Absatzes 5 Satz 1 zu versehen.

(3) Für die Bemessung der Höhe der monatlichen Dienstbezüge während der Familienpflegezeit gilt § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) mit der Maßgabe, dass die Arbeitszeit zugrunde zu legen ist, die sich aus dem Durchschnitt der während der gesamten Familienpflegezeit (Pflege- und Nachpflegephase) zu leistenden Arbeitszeit ergibt.

(4) ¹Die Familienpflegezeit endet, nachdem die zu erbringende Dienstleistung in der Nachpflegephase vollständig geleistet worden ist. ²Die Pflegephase der Familienpflegezeit endet vorzeitig mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen der Pflege einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen nach Absatz 1 wegfallen. ³Die Dauer der Nachpflegephase verkürzt sich in diesem Fall um den entsprechenden Zeitraum.

(5) ¹Die Bewilligung der Familienpflegezeit ist mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen

1. bei Beendigung des Beamtenverhältnisses in den Fällen des § 21 BeamStG,
2. bei einem auf Antrag der Beamtin oder des Beamten erfolgten Wechsel des Dienstherrn,

(2) ¹Die **individuelle wöchentliche Arbeitszeit** ist

1. _____ **für die Pflegephase auf mindestens ein Viertel** der regelmäßigen _____ Arbeitszeit _____ und
2. _____ **für die Nachpflegephase auf mindestens den für die Beamtin oder den Beamten vor der Pflegephase geltenden Umfang**

festzusetzen. ²_____ (jetzt Absatz 1/1 Satz 4)
³_____ (jetzt Absatz 1/1 Satz 2) ⁴_____

(3) Für die Bemessung der Höhe der monatlichen Dienstbezüge während der Familienpflegezeit gilt § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) mit der Maßgabe, dass die während der gesamten Familienpflegezeit (Pflege- und Nachpflegephase) **durchschnittlich zu leistende** Arbeitszeit zugrunde zu legen ist _____.

(4) ¹_____ ²_____ (jetzt Absatz 1/1 Satz 3 Halbsatz 1) ³_____ (jetzt Absatz 1/1 Satz 3 Halbsatz 2)

(5) ¹Die Bewilligung der Familienpflegezeit ist mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen

1. *unverändert*
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/149

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

3. wenn Umstände eintreten, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, oder
4. wenn der Beamtin oder dem Beamten die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

²Mit dem Widerruf ist der Umfang der während der bisherigen Familienpflegezeit zu leistenden Arbeitszeit entsprechend der nach dem Modell gemäß Absatz 2 Satz 1 in der jeweiligen Phase zu erbringenden Dienstleistung rückwirkend neu festzusetzen. ³Im Fall des Widerrufs sind zu viel gezahlte Bezüge von der Beamtin oder dem Beamten zurückzuzahlen. ⁴Dies gilt nicht für die überzahlten Bezüge innerhalb des Zeitraums der Pflegephase, soweit sie bereits in der Nachpflegephase ausgeglichen wurden. ⁵§ 19 Abs. 2 Satz 3 NBesG gilt entsprechend. ⁶Abweichend von Satz 1 Nr. 1 ist die Bewilligung der Familienpflegezeit im Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit mit Ablauf des Monats zu widerrufen, in dem der Beamtin oder dem Beamten die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand zugestellt worden ist. ⁷Eine Rückzahlung zu viel gezahlter Bezüge findet nicht statt. ⁸Dies gilt auch im Fall des Todes der Beamtin oder des Beamten.

(6) ¹Die Familienpflegezeit kann anstelle des Widerrufs im Fall

1. eines Beschäftigungsverbots nach den mutterschutzrechtlichen Vorschriften,
2. einer Elternzeit oder
3. eines Urlaubs aus familiären Gründen bis zu drei Jahren nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

unterbrochen werden. ²Fällt die Unterbrechung in die Pflegephase, so kann die Familienpflegezeit auf Antrag der Beamtin oder des Beamten nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes auch unmittelbar mit einer entsprechend verkürzten Nachpflegephase fortgesetzt werden.

3. *unverändert*

4. **soweit** der Beamtin oder dem Beamten **während der Pflegephase** die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

²Mit dem Widerruf ist der Umfang der während der bisherigen Familienpflegezeit zu leistenden Arbeitszeit entsprechend der nach dem Modell gemäß Absatz 2 Satz 1 in der jeweiligen Phase zu erbringenden Dienstleistung rückwirkend neu festzusetzen. ³Im Fall des Widerrufs sind zu viel gezahlte Bezüge **nach Maßgabe des § 19 Abs. 2** NBesG von der Beamtin oder dem Beamten zurückzuzahlen. ⁴ und ⁵ ⁶Abweichend von Satz 1 Nr. 1 ist die Bewilligung der Familienpflegezeit im Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit mit Ablauf des Monats zu widerrufen, in dem der Beamtin oder dem Beamten die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand zugestellt worden ist. ⁷Eine Rückzahlung zu viel gezahlter Bezüge findet nicht statt. ⁸Dies gilt auch im Fall des Todes der Beamtin oder des Beamten.

(6) ¹Die Familienpflegezeit **soll** anstelle des Widerrufs **nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 3** im Fall

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

unterbrochen werden. ²Fällt die Unterbrechung in die Pflegephase, so **sind** auf Antrag der Beamtin oder des Beamten **die Pflegephase und die Nachpflegephase so zu verkürzen, dass die Familienpflegezeit nach Ende der Unterbrechung** _____ unmittelbar mit **der Nachpflegephase** fortgesetzt **wird, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.** ³Fallen die Voraussetzungen des Absatzes 1 während der Unterbrechung weg und wäre die Pflegephase zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet gewesen,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/149

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(7) § 61 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt oder zugelassen werden dürfen, die dem Zweck der Familienpflegezeit nicht zuwiderlaufen.

(8) Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, jede Änderung der Tatsachen unverzüglich mitzuteilen, die für die Bewilligung der Familienpflegezeit maßgeblich sind.

(9) Eine neue Familienpflegezeit kann erst für die Zeit nach Beendigung der Nachpflegephase der vorangehenden Familienpflegezeit bewilligt werden.

(10) ¹Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist Familienpflegezeit zu bewilligen, soweit dies nach der Struktur der Ausbildung möglich ist und der Ausbildungserfolg nicht gefährdet wird. ²Die Absätze 1 bis 9 sind entsprechend anzuwenden.“

so gilt Absatz 1/1 Satz 3 entsprechend. ⁴Absatz 1/1 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) *unverändert*

(8) *unverändert*

(9) *unverändert*

(10) ¹**Für** Beamtinnen und **Beamte** auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind **die** Absätze 1 bis 9 entsprechend anzuwenden, soweit dies nach der Struktur der Ausbildung möglich ist und der Ausbildungserfolg nicht gefährdet wird. ²_____ (jetzt in Satz 1)“

5/1. In § 65 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

6. § 69 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für eine Beamtin oder einen Beamten, die oder der in die Volksvertretung eines Landes gewählt worden ist und deren oder dessen Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, gelten die §§ 5 bis 7, § 8 Abs. 2 und § 23 Abs. 5 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17), entsprechend mit der Maßgabe, dass der Anspruch auf Besoldung bis zum Ablauf des Monats bestehen bleibt, der dem Monat vorangeht, in dem sie oder er das Mandat erwirbt oder erworben hätte.“

6. § 69 **wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird durch die folgenden neuen Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„¹Für eine Beamtin oder einen Beamten, die oder der in die Volksvertretung eines Landes gewählt worden ist und deren oder dessen Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar ist, gelten die §§ 5 bis 7, § 8 Abs. 2 und § 23 Abs. 5 des Abgeordnetengesetzes (AbgG) in der Fassung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. Januar 2017 (BGBl. I S. 17), entsprechend mit der Maßgabe, dass **die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken ab dem Zeitpunkt ruhen,**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/149

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

in dem sie oder er das Mandat erwirbt
 _____. ²Die Beamtin oder der Beamte darf ab dem Zeitpunkt der Annahme der Wahl dem Dienst fernbleiben (§ 67 Abs. 1). ³Die Ansprüche aus dem Abgeordnetenverhältnis gehen vom Beginn des Monats, in dem das Mandat erworben wird, bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Mandat erworben wird, den ihnen dem Grunde nach entsprechenden Ansprüchen aus dem Beamtenverhältnis vor.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 4 bis 6.

b) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte „des Hinausschiebens des Besoldungsdienstalters sowie“ gestrichen und die Angabe „Abs. 1, 3 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

7. In § 80 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes“ durch die Angabe „NBesG“ ersetzt.

7. § 80 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes“ durch die Angabe „NBesG“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

c) Absatz 6 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Buchstabe a eingefügt:

„a) über die Notwendigkeit eines Voranerkennungsverfahrens,“.

bb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden Buchstaben b und c.

cc) Es wird der folgende neue Buchstabe d eingefügt:

„d) über die Erstattung von Aufwendungen an Personen oder Einrichtungen, die Leistungen er-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/149

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

bringen oder Rechnungen ausstellen,“.

dd) Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben e und f.

d) In Absatz 9 Satz 1 werden die Worte „im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes“ gestrichen und nach der Angabe „§ 2 Abs. 1“ die Worte „des Pflegezeitgesetzes“ durch die Angabe „PflegeZG“ ersetzt.

8. Nach § 83 wird der folgende § 83 a eingefügt:

„§ 83 a
Erfüllungsübernahme bei
Schmerzensgeldansprüchen

(1) ¹Hat die Beamtin oder der Beamte wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den sie oder er in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter erleidet, einen Vollstreckungstitel über einen Anspruch auf Schmerzensgeld über einen Betrag von mindestens 250 Euro gegen einen Dritten erlangt, so soll der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrags übernehmen, wenn die Vollstreckung erfolglos geblieben ist. ²Dies gilt nicht, soweit der Schmerzensgeldbetrag objektiv unverhältnismäßig zu den erlittenen immateriellen Schäden und deshalb der Höhe nach offensichtlich unangemessen ist.

(2) Der Dienstherr soll die Erfüllungsübernahme verweigern, wenn aufgrund desselben Sachverhalts ein Unfallausgleich gemäß § 39 NBeamtVG, eine einmalige Unfallentschädigung gemäß § 48 NBeamtVG oder ein Schadensausgleich in besonderen Fällen gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 NBeamtVG gewährt wird.

(3) ¹Die Übernahme der Erfüllung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Erlangung des Vollstreckungstitels schriftlich unter Nachweis des Vollstreckungsversuchs zu beantragen. ²Soweit der Dienstherr die Erfüllung übernommen hat, gehen die Ansprüche gegen Dritte auf ihn über. ³Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil der oder des Geschädigten geltend gemacht werden.

8. Nach § 83 wird der folgende § 83 a eingefügt:

„§ 83 a
Erfüllungsübernahme bei
Schmerzensgeldansprüchen

(1) ¹Hat die Beamtin oder der Beamte wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den sie oder er in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter erleidet, einen Vollstreckungstitel über einen Anspruch auf Schmerzensgeld über einen Betrag von mindestens 250 Euro gegen einen Dritten erlangt, so soll der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrags übernehmen, **soweit** die Vollstreckung erfolglos geblieben ist. ²Dies gilt nicht, soweit der Schmerzensgeldbetrag objektiv unverhältnismäßig zu den erlittenen immateriellen Schäden und deshalb der Höhe nach offensichtlich unangemessen ist.

(2) *unverändert*

(3) ¹Die Übernahme der Erfüllung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Erlangung des Vollstreckungstitels schriftlich unter Nachweis des Vollstreckungsversuchs zu beantragen. ^{2 und 3} _____ (*jetzt in Absatz 5*) ⁴Für Schmerzensgeldansprüche, für die vor dem **1. Januar 2019** ein Vollstreckungstitel erlangt wurde, der nicht älter als drei Jahre ist, kann der Antrag nach **Satz 1** innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab dem **1. Januar 2019** gestellt werden.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/149

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(4) Für Schmerzensgeldansprüche, für die vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des § 83 a] ein Vollstreckungstitel erlangt wurde, der nicht älter als drei Jahre ist, kann der Antrag nach Absatz 3 innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des § 83 a] gestellt werden.“

(4) **wird** (hier) **gestrichen** (jetzt Absatz 3 Satz 4)

(5) ¹Soweit der Dienstherr die Erfüllung übernommen hat, gehen die Ansprüche gegen Dritte auf ihn über. ²Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil der oder des Geschädigten geltend gemacht werden.“

8/1. Die §§ 85 und 86 erhalten folgende Fassung:

**„§ 85
Umzugskostenvergütung**

(1) ¹Eine Vergütung der notwendigen Kosten für einen Umzug (Umzugskostenvergütung) erhalten

1. **Beamtinnen und Beamte,**
2. **Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte,**
3. **frühere Beamtinnen und Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder wegen des Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen des Ablaufs der Amtszeit ausgeschieden sind, sowie**
4. **die Hinterbliebenen der in den Nummern 1 bis 3 genannten Personen**

(Berechtigte). ²Hinterbliebene im Sinne des Satzes 1 Nr. 4 sind die Witwe, der Witwer, die hinterbliebene Lebenspartnerin, der hinterbliebene Lebenspartner, die Verwandten bis zum vierten Grad, die Verschwägerten bis zum zweiten Grad, Pflegekinder und Pflegeeltern, die mit der verstorbenen Person zur Zeit ihres Todes nicht nur vorübergehend in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. ³Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn diese vor dem Umzug schriftlich oder elektronisch zugesagt worden ist. ⁴Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge

1. **aus Anlass der Versetzung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort, es sei denn, dass**
 - a) **mit einer baldigen weiteren Versetzung an einen anderen Dienstort zu rechnen ist,**
 - b) **der Umzug aus besonderen Gründen nicht durchgeführt werden soll,**
 - c) **die Wohnung auf der kürzesten üblicherweise benutzbaren Strecke weniger als dreißig Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt ist oder**
 - d) **der Umzug nicht aus dienstlichen Gründen erforderlich ist und die oder der Berechtigte unwiderruflich auf die Gewährung von Umzugskostenvergütung verzichtet hat,**
2. **aufgrund der dienstlichen Weisung, eine Wohnung innerhalb einer bestimmten Entfernung zur Dienststätte oder eine Dienstwohnung zu beziehen,**
3. **aus Anlass der Räumung einer Dienstwohnung aufgrund dienstlicher Weisung oder**
4. **aus Anlass der Aufhebung einer Versetzung nach einem Umzug, für den die Gewährung von Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist.**

⁵Satz 4 Nr. 1 gilt entsprechend für Umzüge aus Anlass

1. **der Verlegung der Beschäftigungsbehörde oder**
2. **der nicht nur vorübergehenden Verwendung aus dienstlichen Gründen bei einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde.**

⁶Umzugskostenvergütung kann auch zugesagt werden für Umzüge aus Anlass

1. **der Einstellung,**
2. **der Abordnung oder Zuweisung,**

3. der vorübergehenden Verwendung bei einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
4. der vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle,
5. der Aufhebung oder Beendigung einer Maßnahme nach den Nummern 2 bis 4 nach einem Umzug, für den die Gewährung von Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, oder
6. der Räumung einer im Eigentum des Dienstherrn stehenden Mietwohnung,

wenn die jeweilige Maßnahme aus dienstlichen Gründen erfolgt. ⁷Die Umzugskostenvergütung umfasst die Erstattung von Kosten für die Beförderung des Umzugsguts, Reisekosten, die Gewährung von Mietentschädigungen, Maklergebühren und die Erstattung sonstiger Kosten.

(2) ¹Eine aufgrund einer Zusage nach Absatz 1 Satz 6 Nr. 1 gewährte Umzugskostenvergütung ist zurückzuzahlen, wenn die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzuges aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund aus dem Dienst ausscheidet. ²Die oberste Dienstbehörde kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn die Beamtin oder der Beamte unmittelbar in ein Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder einem Dienstherrn oder einer Einrichtung nach § 35 Abs. 8 NBesG übertritt.

(3) ¹Das Nähere über Inhalt und Umfang der Umzugskostenvergütung, der Kostenerstattung und das Verfahren der Gewährung regelt die Landesregierung durch Verordnung. ²Insbesondere können Bestimmungen getroffen werden

1. bezüglich des Inhalts und des Umfangs der Umzugskostenvergütung
 - a) über Höchstbeträge in bestimmten Fällen,
 - b) über eine pauschale Kostenerstattung,

- c) über den Ausschluss der Gewährung von Umzugskostenvergütung in bestimmten Fällen,
2. bezüglich des Verfahrens der Gewährung von Umzugskostenvergütung
- a) über eine Ausschlussfrist für die Beantragung der Gewährung von Umzugskostenvergütung,
 - b) über die elektronische Erfassung und Speicherung von Anträgen und Nachweisen.

(4) Für Umzüge zwischen dem Inland und dem Ausland sowie im Ausland sind die Vorschriften des Bundes zum Auslandsumzugskostenrecht entsprechend anzuwenden.

§ 86 Trennungsgeld

(1) ¹Eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der aufgrund

1. der Versetzung aus dienstlichen Gründen,
2. der Aufhebung einer Versetzung nach einem Umzug, für den die Gewährung von Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist,
3. der Verlegung der Beschäftigungsbehörde,
4. der nicht nur vorübergehenden Verwendung aus dienstlichen Gründen in einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
5. der Abordnung, auch zum Zweck der Aus- oder Fortbildung,
6. der Zuweisung, auch zum Zweck der Aus- oder Fortbildung,
7. der vorübergehenden Verwendung aus dienstlichen Gründen in einem anderen Teil der Beschäftigungsbehörde,
8. der vorübergehenden dienstlichen Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle,

9. der Aufhebung oder Beendigung einer Maßnahme nach den Nummern 5 bis 8 nach einem Umzug, für den die Gewährung von Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, oder

10. der Einstellung

an einem Ort außerhalb ihres oder seines bisherigen Dienst- oder Wohnorts beschäftigt wird, erhält unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis die Kosten vergütet, die durch die häusliche Trennung oder in besonderen Fällen entstehen (Trennungsgeld).² Im Fall des Satzes 1 Nr. 10 wird Trennungsgeld gewährt, falls für einen Umzug die Gewährung von Umzugskostenvergütung zugesagt worden ist, andernfalls nur bei vorübergehender Dauer des Dienstverhältnisses, der vorübergehenden Verwendung am Einstellungsort oder während der Probezeit.³ Trennungsgeld wird auch gewährt, wenn eine Dienstwohnung auf Weisung des Dienstherrn geräumt werden muss, für den Zeitraum, in dem der zur Führung eines Haushalts notwendige Teil der Wohnungseinrichtung eingelagert werden muss.⁴ Als Trennungsgeld werden die notwendigen Kosten erstattet.⁵ Abweichend von Satz 4 werden bei einer Abordnung oder Zuweisung zum Zweck einer nicht ausschließlich im dienstlichen Interesse durchgeführten Aus- oder Fortbildung und im Fall des Satzes 3 nur die angemessenen Kosten erstattet.⁶ Das Trennungsgeld umfasst das Trennungsreise-, das Trennungstage- und das Trennungsübernachtungsgeld, die Reisebeihilfen für Heimfahrten und die Auslagenerstattung bei täglicher Rückkehr zur Wohnung.

(2) ¹Das Nähere über Inhalt und Umfang des Trennungsgeldes, der Kostenerstattung und das Verfahren der Gewährung regelt die Landesregierung durch Verordnung.² Insbesondere können Bestimmungen getroffen werden

1. bezüglich des Inhalts und des Umfangs der Gewährung von Trennungsgeld
 - a) über Höchstbeträge in bestimmten Fällen,
 - b) über eine pauschale Kostenerstattung,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/149

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

c) über eine abweichende Bemessung des Trennungsgeldes in Fällen, in denen die Beamtin oder der Beamte im Rahmen eines Rotationsverfahrens innerhalb eines mehrjährigen Zeitraums mehrfach den Dienstort wechselt,

d) über den Ausschluss der Gewährung von Trennungsgeld und

2. bezüglich des Verfahrens der Gewährung von Trennungsgeld

a) über eine Ausschlussfrist für die Beantragung von Trennungsgeld,

b) über die elektronische Erfassung und Speicherung von Anträgen und Nachweisen.

(3) ¹Für Maßnahmen nach Absatz 1 Sätze 1 bis 3 im oder in das Ausland sowie vom Ausland in das Inland sind die Vorschriften des Bundes zum Auslandstrennungsgeldrecht mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Landesregierung ermächtigt wird, durch Verordnung die Kostenerstattung bei einer Abordnung oder Zuweisung zum Zweck der Aus- oder Fortbildung an eine Ausbildungsstelle außerhalb der Europäischen Union zu begrenzen. ²Satz 1 gilt nicht für im Grenzverkehr tätige Beamtinnen und Beamte bei Maßnahmen nach Absatz 1 Sätze 1 bis 3 im Bereich ausländischer Lokalgrenzbehörden, zwischen solchen Bereichen und zwischen diesen und dem Inland.“

9. § 87 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes“ durch die Angabe „NBesG“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Angabe „NBeamtVG“ ersetzt.

9. *unverändert*

9/1. Dem § 95 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) In beihilfe-, heilfürsorge-, heilverfahrens-, reisekosten-, trennungsgeld- und umzugskostenrechtlichen Angelegenheiten darf eine Entscheidung, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung personenbezogener

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/149

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

10. Nach § 108 wird der folgende § 108 a eingefügt:

„§ 108 a
Höchsteralter für die Einstellung
in die Fachrichtung Polizei

(1) In das Beamtenverhältnis auf Widerruf kann in einen Vorbereitungsdienst für eine Laufbahn der Fachrichtung Polizei eingestellt werden, wer das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber können in einer Laufbahn der Fachrichtung Polizei in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wenn sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

10. _____ § 108 wird **wie folgt geändert**:

a) **Es werden die folgenden Absätze 1 und 2 eingefügt:**

„_____
_____“

(1) In das Beamtenverhältnis auf Widerruf **zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes in einer** Laufbahn der Fachrichtung Polizei kann eingestellt werden, wer das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) **Eine Laufbahnbewerberin oder ein** Laufbahnbewerber **kann** in einer Laufbahn der Fachrichtung Polizei in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wenn sie **oder er** das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet **hat**.“

b) **Der bisherige Wortlaut wird Absatz 3.**

11. § 114 wird **wie folgt geändert**:

a) **Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:**

aa) **Es wird der folgende neue Buchstabe a eingefügt:**

„a) **über die Notwendigkeit eines Voranerkennungsverfahrens**,“.

bb) **Die bisherigen Buchstaben a und b werden Buchstaben b und c.**

cc) **Es wird der folgende Buchstabe d eingefügt:**

„d) **über die Erstattung von Aufwendungen an Personen oder Einrichtungen, die Leistungen erbringen oder Rechnungen ausstellen**,“.

dd) **Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe e.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/149

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

b) In Absatz 9 Satz 1 werden die Worte „im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes“ gestrichen und nach der Angabe „§ 2 Abs. 1“ die Worte „des Pflegezeitgesetzes“ durch die Angabe „PflegeZG“ ersetzt.

12. In § 115 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Nrn. 1 bis 4“ durch die Angabe „Nrn. 1 bis 3“ ersetzt.

13. In § 120 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 85 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 85 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 1 wird der folgende Satz 4 angefügt:

(nachrichtlich: § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 10)

3. *Ausgleichszulagen nach den §§ 40, 41 und 65 Abs. 2 NBesG, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleichen,*
10. *Ausgleichszulagen § 42 Satz 1 und § 68 Abs. 5 NBesG, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehalts, des Familienzuschlags oder eines ruhegehaltfähigen Zuschusses dienen,*

„⁴Sofern die Ausgleichszulage nach Satz 1 Nr. 10 zum Ausgleich eines Leistungsbezugs dient, der zu einem späteren Zeitpunkt ruhegehaltfähig geworden wäre, tritt die Ruhegehaltfähigkeit der Ausgleichszulage in entsprechendem Umfang zu dem Zeitpunkt ein, zu dem auch der Leistungsbezug ruhegehaltfähig geworden wäre.“

2. § 33 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„3. Erstattung von Aufwendungen für Heilverfahren, für Überführung und Bestattung, von

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2. April 2013 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308), wird wie folgt geändert:

1. ____ § 5 ____ wird **wie folgt geändert**:

a) **Absatz 1 Satz 1** wird wie folgt geändert:

aa) **Nummer 3** erhält folgende Fassung:

„3. **Ausgleichszulagen nach den §§ 40 bis 42, 65 Abs. 2 und § 68 Abs. 5 NBesG, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleichen,**“.

bb) **Nummer 10** wird gestrichen.

b) **Es wird der folgende Absatz 8** angefügt:

„**(8) Soweit eine Ausgleichszulage nach § 42 Satz 1 NBesG zum Ausgleich von Leistungsbezügen dient, die bei weiterer Bezugsdauer zu einem späteren Zeitpunkt nach Absatz 7 ruhegehaltfähig geworden wären, gilt die Ausgleichszulage zu diesem Zeitpunkt als ruhegehaltfähig im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3.**“

2. § 33 Abs. 2 **Satz 1** Nrn. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„3. Erstattung von Aufwendungen für Heilverfahren, **für Kleider- und Wäscheverschleiß**, für

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/149

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Verdienstaufschlag und Arbeitsentgelt sowie von Aufwendungen für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 37),

4. Erstattung von Pflegeaufwendungen und von Verdienstaufschlag der pflegenden Person (§ 38),“.

3. Die §§ 37 und 38 erhalten folgende Fassung:

„§ 37

Erstattung von Aufwendungen für Heilverfahren, für Überführung und Bestattung, von Verdienstaufschlag und Arbeitsentgelt, von Aufwendungen für Kleider- und Wäscheverschleiß

(1) ¹Es werden die angemessenen Aufwendungen für

1. die ärztliche, zahnärztliche, psychotherapeutische und heilpraktische Untersuchung und Behandlung,
2. die Krankenhausbehandlung,
3. die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen,
4. die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln, Medizinprodukten sowie Heilmitteln,
5. die Versorgung mit Hilfsmitteln, Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücken und
6. sonstige Leistungen zur Wiederherstellung der Gesundheit, zur Vermeidung von Unfallfolgen oder zur Linderung der Folgen einer Verletzung

erstattet, soweit die Maßnahmen im Rahmen eines Heilverfahrens medizinisch notwendig sind. ²Erstattet werden auch Aufwendungen für Wahlleistungen nach § 17 des Krankenhausentgeltgesetzes und nach § 16 der Bundespflegegesetzverordnung mit der Maßgabe, dass für eine gesondert berechenbare Unterkunft nur die Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines Zweibettzimmers erstattet werden. ³Die oberste Dienstbehörde kann in dienstlich begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass abweichend von Satz 2 die Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines Einbettzimmers erstattet werden.

Überführung und Bestattung **sowie Erstattung** von Verdienstaufschlag und Arbeitsentgelt _____ (§ 37),

4. Erstattung von Pflegeaufwendungen und von Verdienstaufschlag der **Pflegeperson** (§ 38),“.

3. Die §§ 37 und 38 erhalten folgende Fassung:

„§ 37

Erstattung von Aufwendungen für Heilverfahren, **für Kleider- und Wäscheverschleiß**, für Überführung und Bestattung **sowie Erstattung** von Verdienstaufschlag und Arbeitsentgelt_____

(1) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/149

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(2) ¹Das Nähere über Inhalt und Umfang sowie das Verfahren der Aufwundererstattung regelt die Landesregierung in Anlehnung an die beihilferechtlichen Regelungen sowie unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht nach § 45 BeamtStG durch Verordnung. ²Insbesondere können Bestimmungen getroffen werden über

1. die Beschränkung oder den Ausschluss der Erstattung für Untersuchungen und Behandlungen nach wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden und für bestimmte Arzneimittel, insbesondere solche, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht,
2. die Beschränkung der Erstattung von Aufwendungen, die außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union entstanden sind,
3. die Notwendigkeit eines Voranerkennungsverfahrens,
4. Höchstbeträge in bestimmten Fällen,

(nachrichtlich: Nummer 2 des Entwurfs)

2. die Beschränkung der Erstattung von Aufwendungen, die außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union entstanden sind,
5. Eigenbehalte,
6. die elektronische Erfassung und Speicherung von Anträgen und Belegen,

(nachrichtlich: Nummer 3 des Entwurfs)

3. die Notwendigkeit eines Voranerkennungsverfahrens,
7. eine Ausschlussfrist für die Beantragung der Erstattung von Aufwendungen,

(2) ¹Das Nähere über Inhalt und Umfang sowie das Verfahren der Aufwundererstattung regelt die Landesregierung in Anlehnung an **das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuchs** sowie unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht **des Dienstherrn** nach § 45 BeamtStG durch Verordnung. ²Insbesondere können Bestimmungen getroffen werden _____

1. bezüglich des Inhalts und Umfangs der Aufwundererstattung

- a) **über** die Beschränkung oder den Ausschluss der Erstattung für Untersuchungen und Behandlungen nach wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methoden und für bestimmte Arzneimittel, insbesondere solche, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht,

_____ *(jetzt in Buchstabe c)*

_____ *(jetzt in Nummer 2 Buchst. a)*

- b) **über** Höchstbeträge in bestimmten Fällen,

- c) **über** die Beschränkung der Erstattung von Aufwendungen, die außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union entstanden sind,

- d) **über** Eigenbehalte **bei Maßnahmen, die zu einer häuslichen Ersparnis führen,**

_____ *(jetzt in Nummer 2 Buchst. d)*

2. bezüglich des Verfahrens der Aufwundererstattung

- a) **über** die Notwendigkeit eines Voranerkennungsverfahrens,

- b) **über** eine Ausschlussfrist für die Beantragung der Erstattung von Aufwendungen,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/149

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

8. die Erstattung von Aufwendungen in Fällen, in denen sich die Anerkennung des Unfallereignisses aus Gründen, die die Beamtin oder der Beamte nicht zu vertreten hat, verzögert,

(nachrichtlich: Nummer 6 des Entwurfs)

6. die elektronische Erfassung und Speicherung von Anträgen und Belegen,

(nachrichtlich: Nummer 10 des Entwurfs)

10. die unmittelbare Erstattung von Aufwendungen für eine stationäre Krankenhausbehandlung an den Krankenhausträger.

9. die Beteiligung von Gutachterinnen und Gutachtern sowie sonstiger Stellen zur Überprüfung der Notwendigkeit beantragter Maßnahmen oder der Angemessenheit einzelner Aufwendungen und

10. die unmittelbare Erstattung von Aufwendungen für eine stationäre Krankenhausbehandlung an den Krankenhausträger.

(3) ¹Bei Personen mit Anspruch auf Heilfürsorge nach den §§ 114 und 115 NBG bestimmen sich der Inhalt und Umfang sowie das Verfahren der Aufwendungsersatzung nach den Regelungen über die Gewährung von Heilfürsorge, es sei denn, die Verordnung nach Absatz 2 sieht die Erstattung von Aufwendungen für Maßnahmen und Leistungen vor, die über den Leistungsumfang des Systems der Heilfürsorge hinausgehen. ²Der Anspruch nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 bleibt unberührt.

- c) **über die vorläufige** Erstattung von Aufwendungen in Fällen, in denen sich die Anerkennung des Unfallereignisses aus Gründen, die die Beamtin oder der Beamte nicht zu vertreten hat, verzögert,

- d) **über** die elektronische Erfassung und Speicherung von Anträgen und Belegen,

- e) **über** die ____ Erstattung von Aufwendungen **an Personen oder Einrichtungen, die Leistungen erbringen oder Rechnungen ausstellen,**

- f) **über** die Beteiligung von Gutachterinnen und Gutachtern sowie sonstiger Stellen zur Überprüfung der Notwendigkeit beantragter Maßnahmen oder der Angemessenheit einzelner Aufwendungen **einschließlich der Übermittlung erforderlicher Daten, wobei personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden dürfen.**

_____ (jetzt in Buchstabe e)

³**Der Ausschluss oder die Beschränkung der Aufwendungsersatzung für nachgewiesene und angemessene Aufwendungen für medizinisch notwendige Leistungen ist nur zulässig, soweit dies im Einzelfall nicht zu einer unzumutbaren Härte für die nach § 33 Abs. 1 berechnete Person führt.**

(3) ¹Bei Personen mit Anspruch auf Heilfürsorge nach den §§ 114 und 115 NBG bestimmen sich der Inhalt und Umfang sowie das Verfahren der Aufwendungsersatzung nach den Regelungen über die Gewährung von Heilfürsorge, **soweit nicht Absatz 1 Sätze 2 und 3 oder** die Verordnung nach Absatz 2 die Erstattung von Aufwendungen für Maßnahmen und Leistungen vorsieht, die über den Leistungsumfang _____ der Heilfürsorge hinausgehen. ²_____

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/149

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(4) ¹Ist die oder der Verletzte an den Folgen eines Dienstunfalls verstorben, so werden der Erbin, dem Erben oder der Erbengemeinschaft die Aufwendungen für die Überführung und die Bestattung der oder des Verstorbenen erstattet. ²Die Erstattung der Aufwendungen der Überführung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn die oder der Verletzte während eines privaten Aufenthalts außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union verstorben ist. ³Auf den Erstattungsbetrag nach Satz 1 ist Sterbegeld nach § 22 Abs. 1 und 2 Nr. 1 in Höhe von 40 Prozent des Bruttobetrag und Sterbegeld nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 in voller Höhe anzurechnen. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn die Aufwendungen für die Überführung und die Bestattung von Erben zu tragen sind, die keinen Anspruch auf Sterbegeld haben.

(5) ¹Einer nach § 33 Abs. 1 berechtigten Person, die weder Beamtin oder Beamter noch Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter ist, wird ein für den Zeitraum der Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 nachgewiesener Verdienstausfall erstattet. ²Der Erstattungsbetrag und ein Unterhaltsbeitrag nach § 42 oder § 43 dürfen zusammen den Unterhaltsbeitrag nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 oder § 43 Abs. 1 Nr. 1 nicht übersteigen.

(6) Benötigt die oder der Verletzte eine Organ- oder Gewebetransplantation oder eine Behandlung mit Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen, so hat der Dienstherr bei Lebendspenden dem Arbeitgeber der Spenderin oder des Spenders auf Antrag das während der Arbeitsunfähigkeit infolge der Spende fortgezahlte Arbeitsentgelt sowie hierauf entfallende Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu erstatten.

(4) ¹Ist die **nach § 33 Abs. 1 berechnigte Person** an den Folgen eines Dienstunfalls verstorben, so werden der Erbin, dem Erben oder der Erbengemeinschaft die Aufwendungen für die Überführung und die Bestattung der oder des Verstorbenen erstattet. ²Die Erstattung der Aufwendungen der Überführung kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn die **nach § 33 Abs. 1 berechnigte Person** während eines privaten Aufenthalts außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union verstorben ist. ³Auf den Erstattungsbetrag nach Satz 1 ist Sterbegeld nach § 22 Abs. 1 und 2 Nr. 1 in Höhe von 40 Prozent des Bruttobetrag und Sterbegeld nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 in voller Höhe anzurechnen. ⁴Satz 3 gilt nicht, wenn die Aufwendungen für die Überführung und die Bestattung von Erben zu tragen sind, die keinen Anspruch auf Sterbegeld haben.

(5) ¹Einer nach § 33 Abs. 1 berechtigten Person, die weder Beamtin oder Beamter noch Ruhestandsbeamtin oder Ruhestandsbeamter ist, wird ein für den Zeitraum der Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 **Satz 1** Nrn. 1 bis 4 und 6 nachgewiesener Verdienstausfall erstattet. ²Der Erstattungsbetrag und ein Unterhaltsbeitrag nach § 42 oder § 43 dürfen zusammen den Unterhaltsbeitrag nach § 42 Abs. 2 Nr. 1 oder § 43 Abs. 1 Nr. 1 nicht übersteigen.

(5/1) In der Verordnung nach Absatz 2 können auch Bestimmungen getroffen werden über die Beteiligung an der Finanzierung von Leistungen, für die der nach § 33 Abs. 1 berechnigten Person keine Aufwendungen entstehen.

(6) Benötigt die **nach § 33 Abs. 1 berechnigte Person** eine Organ- oder Gewebetransplantation oder eine Behandlung mit Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen, so hat der Dienstherr bei Lebendspenden dem Arbeitgeber der Spenderin oder des Spenders auf Antrag das während der Arbeitsunfähigkeit infolge der Spende fortgezahlte Arbeitsentgelt sowie hierauf entfallende Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung zu erstatten.

(6/1) ¹Steht einer nach § 33 Abs. 1 berechnigten Person gegen eine Leistungserbringerin oder einen Leistungserbringer wegen einer unrichtigen Abrechnung ein Anspruch auf Rückerstattung oder Schadensersatz zu, so kann der Dienstherr durch schriftliche Anzeige gegen-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/149

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(7) Verursachen die Folgen eines Dienstunfalls einen außergewöhnlichen Verschleiß an Kleidung und Wäsche, so werden die dadurch entstehenden Aufwendungen in entsprechender Anwendung des § 15 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) erstattet.

§ 38

Erstattung von Pflegeaufwendungen und von Verdienstausfall der Pflegeperson

(1) Ist die oder der Verletzte infolge des Dienstunfalls pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI), so sind ihr oder ihm die angemessenen Aufwendungen einer notwendigen Pflege zu erstatten.

(2) ¹Das Nähere über Inhalt und Umfang sowie das Verfahren der Erstattung der Pflegeaufwendungen regelt die Landesregierung durch Verordnung in Anlehnung an die Regelungen des Dritten Teils der Niedersächsischen Beihilfeverordnung und § 41 des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht nach § 45 BeamtStG. ²Insbesondere können Bestimmungen getroffen werden über

1. die Erstattung von Aufwendungen für eine Haushaltshilfe, wenn ihre Beschäftigung wegen der Inanspruchnahme der Angehörigen der oder des Verletzten durch deren oder dessen Pflege notwendig ist,
2. die Erstattung von Aufwendungen für eine behindertengerechte Anpassung wie Ausstattung, Umbau und Ausbau des individuellen Wohnumfelds oder für den Umzug in eine behindertengerechte Wohnung,
3. Eigenbehalte bei stationärer Unterbringung und
4. Anzeigepflichten der oder des Verletzten.

über der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer bewirken, dass der Anspruch insoweit auf ihn übergeht, als er aufgrund der unrichtigen Abrechnung zu hohe Leistungen erbracht hat. ²Satz 1 gilt für einen Anspruch gegen die Abrechnungsstelle der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers entsprechend.

(7) *unverändert*

§ 38

Erstattung von Pflegeaufwendungen und von Verdienstausfall der Pflegeperson

(1) Ist die **nach § 33 Abs. 1 berechnete Person** infolge des Dienstunfalls pflegebedürftig im Sinne des § 14 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XI), so sind ihr oder ihm die angemessenen Aufwendungen einer notwendigen Pflege zu erstatten.

(2) ¹Das Nähere über Inhalt und Umfang sowie das Verfahren der Erstattung der Pflegeaufwendungen regelt die Landesregierung in Anlehnung an **das Elfte Buch des Sozialgesetzbuchs** und § 41 des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht **des Dienstherrn** nach § 45 BeamtStG durch Verordnung. ²Insbesondere können Bestimmungen getroffen werden _____

1. **über** die Erstattung von Aufwendungen für eine Haushaltshilfe, wenn ihre Beschäftigung wegen der Inanspruchnahme der Angehörigen der oder des Verletzten durch deren oder dessen Pflege notwendig ist,
2. **über** die Erstattung von Aufwendungen für eine behindertengerechte Anpassung wie Ausstattung, Umbau und Ausbau des individuellen Wohnumfelds oder für den Umzug in eine behindertengerechte Wohnung,
3. **über** Eigenbehalte bei stationärer Unterbringung und
4. **über** Anzeigepflichten der **nach § 33 Abs. 1 berechneten Person**.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/149

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

³§ 37 Abs. 2 Nrn. 4 bis 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Wird die Pflege von einer Person erbracht, die nicht erwerbsmäßig tätig wird, erstattet ihr der Dienstherr einen Verdienstaufschlag aufgrund der Pflege bis zur Höhe des Verdienstaufschlags, höchstens jedoch bis zur Höhe der ortsüblichen Vergütung für eine Pflegekraft, die die Pflege berufsmäßig erbringt. ²In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die oberste Dienstbehörde zulassen, dass abweichend von Satz 1 ein höherer Verdienstaufschlag erstattet wird. ³Der Dienstherr erstattet auch die auf den Betrag nach den Sätzen 1 und 2 entfallenden Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. ⁴Nimmt eine nahe Angehörige oder ein naher Angehöriger im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) das Recht nach § 2 Abs. 1 PflegeZG, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, in Anspruch, so gewährt der Dienstherr auf Antrag nach Maßgabe des § 44 a Abs. 3 SGB XI ein Pflegeunterstützungsgeld. ⁵§ 44 a Abs. 4 SGB XI ist entsprechend anzuwenden.“

³§ 37 Abs. 2 **Satz 2 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b bis f sowie Satz 3** gilt entsprechend.

(3) ¹Wird die **nach § 33 Abs. 1 berechnete Person** von einer **Pflegeperson nach § 19 SGB XI gepflegt**, so erstattet ihr der Dienstherr **ihren** Verdienstaufschlag aufgrund der Pflege _____, höchstens jedoch bis zur Höhe der ortsüblichen Vergütung für eine **hauptberufliche** Pflegekraft _____. ²In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die oberste Dienstbehörde zulassen, dass abweichend von Satz 1 ein höherer Verdienstaufschlag erstattet wird. ³Der Dienstherr erstattet auch die auf den Betrag nach den Sätzen 1 und 2 entfallenden Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung und zur betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. ⁴ und ⁵ _____ (jetzt in Absatz 4)

(4) ¹Ist die **nach § 33 Abs. 1 berechnete Person pflegebedürftig und nehmen deshalb** nahe Angehörige _____ im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) das Recht nach § 2 Abs. 1 PflegeZG, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, in Anspruch, so gewährt der Dienstherr **den nahen Angehörigen** auf Antrag nach Maßgabe des § 44 a Abs. 3 SGB XI ein Pflegeunterstützungsgeld **als Ausgleich für entgangenes Arbeitsentgelt für bis zu zehn Arbeitstage**. ²§ 44 a Abs. 4 SGB XI ist entsprechend anzuwenden.

(5) § 37 Abs. 5/1 und 6/1 gilt entsprechend.“

4. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Soweit Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte Verwendungseinkommen nach Absatz 7 beziehen, wird nach Ablauf von drei Jahren nach Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze die Höchstgrenze nach Satz 1 Nr. 1 um 25 Prozent erhöht.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/149

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

Nach § 7 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 38), wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Familienpflegezeit mit Vorleistung

(1) ¹Richterinnen und Richtern mit Dienstbezügen ist auf Antrag für die Dauer von längstens 48 Monaten Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit zu bewilligen zur Pflege einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes in häuslicher Umgebung, es sei denn, dass zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. ²Die Pflegebedürftigkeit ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Richtergesetzes

_____ **Das Niedersächsische Richtergesetz** vom 21. Januar 2010 (Nds. GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 38), **wird wie folgt geändert:**

1. **Es** wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Familienpflegezeit _____

(1) ¹Richterinnen und Richtern mit Dienstbezügen, **die**

1. **eine pflegebedürftige nahe Angehörige** oder **einen** pflegebedürftigen nahen Angehörigen _____ (§ 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes - **PflegeZG**) in häuslicher Umgebung **tatsächlich pflegen oder**
2. **eine minderjährige pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen minderjährigen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher oder außerhäuslicher Umgebung tatsächlich betreuen,**

ist auf Antrag _____ (jetzt in Absatz 1/1 Satz 1) Teilzeitbeschäftigung als Familienpflegezeit zu bewilligen, **soweit** zwingende dienstliche Belange **nicht** entgegenstehen. ²Die Pflegebedürftigkeit ist durch _____ **ein ärztliches Gutachten** oder **eine** Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder durch _____ **eine entsprechende** Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung nachzuweisen.

(1/1) ¹Familienpflegezeit wird für die Dauer von längstens 48 Monaten **bewilligt und gliedert sich in zwei gleich lange, jeweils zusammenhängende und unmittelbar aufeinanderfolgende Zeiträume (Pflegephase und Nachpflegephase).** ²Ist die Pflegephase _____ **zunächst auf** weniger als 24 Monate **festgesetzt** worden, so ist sie **auf Antrag** bis zur Dauer von 24 Monaten **zu verlängern, soweit** die Voraussetzungen des Ab-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/149

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(2) ¹Die Bewilligung erfolgt mit der Maßgabe, dass

1. in einer zusammenhängenden Pflegephase von längstens 24 Monaten Dienst mit mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes geleistet wird und
2. in einer sich unmittelbar anschließenden gleichlangen Nachpflegephase Dienst in einem Umfang geleistet wird, der mindestens dem Dienst entspricht, der vor der Pflegephase geleistet worden ist.

²Eine Bewilligung darf nur erfolgen, wenn eine vollständige Ableistung der Pflege- und Nachpflegephase vor Beginn des Ruhestandes möglich ist. ³Ist die Pflegephase der Familienpflegezeit für weniger als 24 Monate bewilligt worden, so kann sie nachträglich bis zur Dauer von 24 Monaten verlängert werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. ⁴Die Bewilligung der Familienpflegezeit ist mit einem Widerrufsvorbehalt für die Fälle des Absatzes 5 Satz 1 zu versehen.

(3) Für die Bemessung der Höhe der monatlichen Dienstbezüge während der Familienpflegezeit gilt § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) mit der Maßgabe, dass der Dienst zugrunde zu legen ist, der sich aus dem Durchschnitt des während der gesamten Familienpflegezeit (Pflege- und Nachpflegephase) zu leistenden Dienstes ergibt.

(4) ¹Die Familienpflegezeit endet, nachdem die zu erbringende Dienstleistung in der Nachpflegephase vollständig geleistet worden ist. ²Die Pflegephase der Familienpflegezeit endet vorzeitig mit Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen der Pflege einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen nach Absatz 1 wegfallen. ³Die Dauer der Nachpflegephase verkürzt sich in diesem Fall um den entsprechenden Zeitraum.

satzes 1 weiterhin vorliegen; die Nachpflegephase ist entsprechend zu verlängern. ³Fallen die Voraussetzungen des Absatzes 1 während der Pflegephase weg, so ist das Ende der Pflegephase neu auf den Ablauf des Monats festzusetzen, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind; die Nachpflegephase ist entsprechend zu verkürzen. ⁴Eine Bewilligung darf nur erfolgen, soweit eine vollständige Ableistung der Pflege- und Nachpflegephase vor Beginn des Ruhestandes möglich ist.

(2) ¹Der während der Familienpflegezeit zu leistende Dienst ist so festzusetzen, dass

1. in der ____ Pflegephase _____ Dienst mit mindestens der Hälfte des regelmäßigen Dienstes geleistet wird und
2. in der _____ Nachpflegephase Dienst in einem Umfang geleistet wird, der mindestens dem Dienst entspricht, der vor der Pflegephase geleistet worden ist.

² _____ (jetzt Absatz 1/1 Satz 4) ³ _____
(jetzt Absatz 1/1 Satz 2) ⁴ _____

(3) Für die Bemessung der Höhe der monatlichen Dienstbezüge während der Familienpflegezeit gilt § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes (NBesG) mit der Maßgabe, dass der _____ während der gesamten Familienpflegezeit (Pflege- und Nachpflegephase) **durchschnittlich zu leistende Dienst** zugrunde zu legen ist.

(4) ¹ _____ ² _____ (jetzt Absatz 1/1 Satz 3 Halbsatz 1) ³ _____ (jetzt in Absatz 1/1 Satz 3 Halbsatz 2)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/149

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(5) ¹Die Bewilligung der Familienpflegezeit ist mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen

1. bei Beendigung des Richterverhältnisses (§§ 21 bis 24 DRiG), bei Entfernung aus dem Richterverhältnis (§ 94 dieses Gesetzes, § 11 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes - NDiszG -) sowie bei Versetzung in den Ruhestand,
2. bei einem auf Antrag der Richterin oder des Richters erfolgten Wechsel des Dienstherrn,
3. wenn Umstände eintreten, welche die vorgesehene Abwicklung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, oder
4. wenn der Richterin oder dem Richter die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

²Im Fall des Widerrufs sind die aufgrund der Maßgabe des Absatzes 3 gezahlten Bezüge, denen bei Anwendung des § 11 Abs. 1 NBesG auf die Pflegephase keine Dienstleistung in der Nachpflegephase gegenübersteht, von der Richterin oder dem Richter zurückzuzahlen.

³§ 19 Abs. 2 Satz 3 NBesG gilt entsprechend.

⁴Abweichend von Satz 1 Nr. 1 ist die Bewilligung der Familienpflegezeit im Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit mit Ablauf des Monats zu widerrufen, in dem der Richterin oder dem Richter die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand zugestellt worden ist. ⁵Eine Rückzahlung zu viel gezahlter Bezüge findet nicht statt. ⁶Dies gilt auch im Fall des Todes der Richterin oder des Richters.

(6) ¹Die Familienpflegezeit kann anstelle des Widerrufs im Fall

1. eines Beschäftigungsverbots nach den mutterschutzrechtlichen Vorschriften,
2. einer Elternzeit oder
3. einer Beurlaubung aus familiären Gründen bis zu drei Jahren nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

(5) ¹Die Bewilligung der Familienpflegezeit ist mit Wirkung für die Vergangenheit zu widerrufen

1. bei Beendigung des Richterverhältnisses (§§ 21 bis 24 DRiG), bei Entfernung aus dem Richterverhältnis (_____ § 11 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes - NDiszG - **in Verbindung mit § 94**) sowie bei **Eintritt oder** Versetzung in den Ruhestand,
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. **soweit** der Richterin oder dem Richter **während der Pflegephase** die Fortsetzung der Teilzeitbeschäftigung nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

^{1/1}**Mit dem Widerruf ist der Umfang des während der bisherigen Familienpflegezeit zu leistenden Dienstes entsprechend der nach dem Modell gemäß Absatz 2 Satz 1 in der jeweiligen Phase zu erbringenden Dienstleistung rückwirkend neu festzusetzen.** ²Im Fall des Widerrufs sind _____ zu viel gezahlte Bezüge _____ **nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 _____ NBesG** von der Richterin oder dem Richter zurückzuzahlen.

³_____ ⁴Abweichend von Satz 1 Nr. 1 ist die Bewilligung der Familienpflegezeit im Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit mit Ablauf des Monats zu widerrufen, in dem der Richterin oder dem Richter die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand zugestellt worden ist.

⁵Eine Rückzahlung zu viel gezahlter Bezüge findet nicht statt. ⁶Dies gilt auch im Fall des Todes der Richterin oder des Richters.

(6) ¹Die Familienpflegezeit **soll** anstelle des Widerrufs **nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 3** im Fall

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/149

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

unterbrochen werden. ²Fällt die Unterbrechung in die Pflegephase, so kann die Familienpflegezeit auf Antrag der RichterIn oder des Richters nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes auch unmittelbar mit einer entsprechend verkürzten Nachpflegephase fortgesetzt werden.

(7) § 7 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass nur solche Nebentätigkeiten ausgeübt oder zugelassen werden dürfen, die dem Zweck der Familienpflegezeit nicht zuwiderlaufen.

(8) Die RichterIn oder der Richter ist verpflichtet, jede Änderung der Tatsachen unverzüglich mitzuteilen, die für die Bewilligung der Familienpflegezeit maßgeblich sind.

(9) Eine neue Familienpflegezeit kann erst für die Zeit nach Beendigung der Nachpflegephase der vorangehenden Familienpflegezeit bewilligt werden.“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172), wird wie folgt geändert:

1. § 21 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 5 werden nach der Angabe „62“ ein Komma und die Angabe „62 a“ eingefügt.

bbb) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

unterbrochen werden. ²Fällt die Unterbrechung in die Pflegephase, so **sind** auf Antrag der RichterIn oder des Richters **die Pflegephase und die Nachpflegephase so zu verkürzen, dass** die Familienpflegezeit nach **Ende der Unterbrechung** _____ unmittelbar mit **der Nachpflegephase** fortgesetzt **wird, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.** ³Fallen die Voraussetzungen des Absatzes 1 während der Unterbrechung weg und wäre die Pflegephase zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet gewesen, so **gilt Absatz 1/1 Satz 3** entsprechend. ⁴**Absatz 1/1 Satz 4** gilt entsprechend.

(7) *unverändert*

(8) *unverändert*

(9) *unverändert*

2. **In § 94 wird der Klammerzusatz „(NDiszG)“ gestrichen.**

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172), wird wie folgt geändert:

1. § 21 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/149

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

ccc) Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:

„7. bei der Geburt oder Adoption eines minderjährigen Kindes dieses tatsächlich betreut hat.“

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die Verlängerung nach Satz 1 Nr. 7 setzt die Förderung des Beamtenverhältnisses aus dem Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 16. Juni 2016 voraus.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nrn. 4 und 7“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„⁴Bei einer Verlängerung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 beträgt die Höchstgrenze ein Jahr, bei mehreren Verlängerungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 zwei Jahre.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

2. In § 27 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „worden ist“ durch die Worte „oder eine nahe Angehörige oder ein naher Angehöriger im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) gepflegt worden ist und die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen wurde“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung

Die Niedersächsische Laufbahnverordnung vom 30. März 2009 (Nds. GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2017 (Nds. GVBl. S. 240), wird wie folgt geändert:

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Die Verlängerung nach Satz 1 Nr. 7 setzt **eine Förderfähigkeit** _____ **im Rahmen des Programms** zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 16. Juni 2016 **(BAnz AT 27.10.2016 B8)** voraus.“

b) **wird gestrichen**

2. In § 27 Abs. 2 Satz 2 werden **nach dem Wort „betreut“** _____ die Worte „oder eine nahe Angehörige oder ein naher Angehöriger im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) gepflegt _____ und die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen _____“ **eingefügt**.

Artikel 5

Änderung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung

Die Niedersächsische Laufbahnverordnung vom 30. März 2009 (Nds. GVBl. S. 118), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2017 (Nds. GVBl. S. 240), wird wie folgt geändert:

0/1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind in vollem Umfang Probezeit.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Die Zeit eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NBG und Elternzeit ohne Dienstbezüge nach den nach § 81 NBG geltenden Rechtsvorschriften verkürzen die Probezeit, soweit sie während des für die Probezeit vorgesehenen Zeitraums in Anspruch genommen werden. ³Die Mindestprobezeit darf durch die Verkürzung nicht unterschritten werden. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für die Probezeit, die vor der Vergabe eines staatsanwaltlichen Eingangsamtes abzuleisten ist.“

1. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16
Höchstalter für die Einstellung
in ein Beamtenverhältnis

(1) Die Höchstaltersgrenze nach § 18 Abs. 2 NBG gilt nicht

1. für einen Vorbereitungsdienst, dessen Abschluss gesetzliche Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist,
2. in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 6 SVG vorliegen, und
3. für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins nach § 9 SVG.

(2) Die Höchstaltersgrenzen nach § 18 Abs. 2 und 3 NBG gelten nicht für Beamtinnen und Beamte eines niedersächsischen Dienstherrn, die zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder einer Probezeit beurlaubt und in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Probe berufen werden.

1. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16
Höchstalter für die Einstellung
in ein Beamtenverhältnis

(1) Die Höchstaltersgrenze nach § 18 Abs. 2 NBG gilt nicht

_____ für einen Vorbereitungsdienst, dessen Abschluss gesetzliche Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist_

_____ (jetzt in Absatz 2 Nr. 1)

_____ (jetzt in Absatz 2 Nr. 2).

(2) Die Höchstaltersgrenzen nach § 18 Abs. 2 und 3 NBG gelten nicht

1. in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 6 SVG vorliegen, _____

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/149

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(3) ¹Die Höchstaltersgrenzen nach § 18 Abs. 2 und 3 NBG erhöhen sich um Zeiten der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder der Pflege einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) je Kind oder Pflegefall um jeweils bis zu drei Jahre, sofern über einen dementsprechenden Zeitraum keine berufliche Tätigkeit im Umfang von in der Regel mehr als zwei Drittel der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wurde. ²Die Pflegebedürftigkeit ist nach § 3 Abs. 2 PflegeZG nachzuweisen. ³In den Fällen des § 18 Abs. 2 NBG darf das 46. Lebensjahr und in den Fällen des § 18 Abs. 3 NBG das 49. Lebensjahr nicht überschritten werden.

(4) Hat eine Laufbahnbewerberin oder ein Laufbahnbewerber die Höchstaltersgrenze überschritten, so ist eine Einstellung möglich, wenn sie oder er

1. an dem Tag, an dem der Antrag auf Einstellung gestellt wird, die Höchstaltersgrenze noch nicht überschritten hatte und die Einstellung innerhalb eines Jahres nach Antragstellung erfolgt oder
2. eine frühere Beamtin oder ein früherer Beamter ist und innerhalb eines Jahres nach der Entlassung wieder eingestellt wird.

(5) ¹Das Finanzministerium kann auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde Ausnahmen von den Höchstaltersgrenzen zulassen, und zwar

1. für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen, wenn der Dienstherr ein erhebliches dienstliches Interesse daran hat, Bewerberinnen oder Bewerber als Fachkräfte zu gewinnen oder zu behalten, oder

2. für Inhaberinnen und Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheins nach § 9 SVG **und**
3. für Beamtinnen und Beamte eines niedersächsischen Dienstherrn, die zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes oder einer Probezeit beurlaubt und in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Probe berufen werden.

(3) *unverändert*

(4) Hat eine Laufbahnbewerberin oder ein Laufbahnbewerber die Höchstaltersgrenze überschritten, so ist eine Einstellung **abweichend von § 18 Abs. 2 und 3 NBG sowie von Absatz 3** möglich, wenn sie oder er

1. *unverändert*

2. *unverändert*

(5) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/149

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. für einzelne Fälle, wenn sich nachweislich der berufliche Werdegang aus von der Bewerberin oder dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen in einem Maß verzögert hat, das die Anwendung der Höchstaltersgrenze unbillig erscheinen ließe.

²Betrifft die Ausnahme eine Kommunalbeamtin oder einen Kommunalbeamten oder eine Körperschaftsbeamtin oder einen Körperschaftsbeamten, so entscheidet die oberste Aufsichtsbehörde; die oberste Dienstbehörde kann in diesem Fall ihre Befugnis nach Satz 1 übertragen.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zwischen den Prüfungsnoten ‚gut‘ und ‚befriedigend‘ kann in länderübergreifend durchzuführenden Prüfungsverfahren die folgende Prüfungsnote vergeben werden:

vollbefriedigend (2,5) = eine den Anforderungen im Allgemeinen und in erheblichen Teilen voll entsprechende Leistung.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. In § 33 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „höchstens achtzehnmonatigen“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei

§ 3 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei vom 24. Mai 2013 (Nds. GVBl. S. 116) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Höchstalter für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis

(1) ¹Die Höchstaltersgrenzen nach § 108 a Abs. 1 und 2 NBG erhöhen sich um Zeiten der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder der Pflege einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) je Kind oder Pflegefall um jeweils bis zu drei Jahre, sofern über einen dementspre-

2. *unverändert*

3. *unverändert*

Artikel 6

Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei

§ 3 der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei vom 24. Mai 2013 (Nds. GVBl. S. 116) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Höchstalter für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis

(1) ¹Die Höchstaltersgrenzen nach § **108** Abs. 1 und 2 NBG erhöhen sich um Zeiten der tatsächlichen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder der Pflege einer oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) je Kind oder Pflegefall um jeweils bis zu drei Jahre, sofern über einen dementspre-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/149

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

chenden Zeitraum keine berufliche Tätigkeit im Umfang von in der Regel mehr als zwei Drittel der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wurde. ²Die Pflegebedürftigkeit ist nach § 3 Abs. 2 PflegeZG nachzuweisen. ³In den Fällen des § 108 a Abs. 1 NBG darf das 35. Lebensjahr und in den Fällen des § 108 a Abs. 2 NBG das 38. Lebensjahr nicht überschritten werden.

(2) Hat eine Laufbahnbewerberin oder ein Laufbahnbewerber die Höchstaltersgrenze überschritten, so ist eine Einstellung abweichend von § 108 a Abs. 1 und 2 NBG sowie von Absatz 1 möglich, wenn sie oder er

1. an dem Tag, an dem der Antrag auf Einstellung gestellt wird, die Höchstaltersgrenze noch nicht überschritten hatte und die Einstellung innerhalb eines Jahres nach Antragstellung erfolgt oder
2. eine frühere Beamtin oder ein früherer Beamter ist und innerhalb eines Jahres nach der Entlassung wieder eingestellt wird.

(3) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle kann im Einzelfall zulassen, dass

1. abweichend von § 108 a Abs. 1 NBG eine Laufbahnbewerberin oder ein Laufbahnbewerber eingestellt wird, die oder der das 32., aber noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat, und
2. abweichend von § 108 a Abs. 2 NBG eine Laufbahnbewerberin oder ein Laufbahnbewerber eingestellt wird, die oder der das 35., aber noch nicht das 38. Lebensjahr vollendet hat,

wenn an der Einstellung ein dienstliches Interesse besteht. ²Besteht an der Einstellung einer Laufbahnbewerberin oder eines Laufbahnbewerbers ein erhebliches dienstliches Interesse, so kann das für Inneres zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle die Einstellung unabhängig vom Alter zulassen.“

Artikel 7 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 in Kraft.

chenden Zeitraum keine berufliche Tätigkeit im Umfang von in der Regel mehr als zwei Drittel der jeweiligen regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübt wurde. ²Die Pflegebedürftigkeit ist nach § 3 Abs. 2 PflegeZG nachzuweisen. ³In den Fällen des § **108** Abs. 1 NBG darf das 35. Lebensjahr und in den Fällen des § **108** Abs. 2 NBG das 38. Lebensjahr nicht überschritten werden.

(2) Hat eine Laufbahnbewerberin oder ein Laufbahnbewerber die Höchstaltersgrenze überschritten, so ist eine Einstellung abweichend von § **108** Abs. 1 und 2 NBG sowie von Absatz 1 möglich, wenn sie oder er

1. *unverändert*
2. *unverändert*

(3) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle kann im Einzelfall zulassen, dass

1. abweichend von § **108** Abs. 1 NBG eine Laufbahnbewerberin oder ein Laufbahnbewerber eingestellt wird, die oder der das 32., aber noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet hat, und
2. abweichend von § **108** Abs. 2 NBG eine Laufbahnbewerberin oder ein Laufbahnbewerber eingestellt wird, die oder der das 35., aber noch nicht das 38. Lebensjahr vollendet hat,

wenn an der Einstellung ein dienstliches Interesse besteht. ²Besteht an der Einstellung einer Laufbahnbewerberin oder eines Laufbahnbewerbers ein erhebliches dienstliches Interesse, so kann das für Inneres zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle die Einstellung unabhängig vom Alter zulassen.“

Artikel 7 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 2019** in Kraft.

(2) *unverändert*